

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Ergänzender Bericht der Bundesregierung zu Fragen der Selbstverwaltung in der Sozialversicherung

Inhalt

	Seite
1. Gegenstand und Inhalt des Berichts	2
1.1. Entschließung des Deutschen Bundestages	2
1.2. Ziel des Berichts	2
1.3. Grundlagen des Berichts	2
2. Selbstverwaltungsrecht nach dem Vierten Buch Sozialgesetzbuch ..	2
3. Weiterentwicklung des Selbstverwaltungsrechts	2
3.1. Vertreterversammlung	2
3.1.1. Haushaltsrecht	2
3.1.2. Wahl des Geschäftsführers	3
3.1.3. Kompetenz-Kompetenz	3
3.1.4. Öffentlichkeit von Sitzungen der Erledigungsausschüsse	3
3.2. Vorstand	3
3.2.1. Richtlinienkompetenz	3
3.2.2. Beanstandung von Beschlüssen	3
3.3. Geschäftsführer/Geschäftsführung	3
3.3.1. Bestätigungsvorbehalt	3
3.3.2. Beschließende Stimme	3
3.4. Besondere Ausschüsse	3
3.5. Versichertenälteste	3
3.6. Haftung der ehrenamtlich Tätigen	4
3.7. Getrennte Abstimmung bei der Bundesknappschaft	4
4. Sozialversicherungswahlen	4
4.1. Allgemeine Sozialversicherungswahlen 1979/80	4
4.2. Wahlausschreibung	4
4.3. Anforderungen an die vorschlagsberechtigten Organisationen	4
4.4. Information der Wahlberechtigten	5
4.5. Listenverbindungen	5
4.6. Stimmabgabe	5
4.7. Strafvorschriften	5
4.8. Sonstige Änderungen	5
5. Aufsichtsrecht	5
Anlage: Schlußbericht der Wahlbeauftragten über die allgemeinen Wahlen in der Sozialversicherung im Jahre 1980 — Zweiter Teil —	6

1. Gegenstand und Inhalt des Berichts

1.1. Entschließung des Deutschen Bundestages

Die Bundesregierung hatte aufgrund einer Entschließung des Deutschen Bundestages vom 7. Juni 1973 (Drucksache 7/644) am 31. Oktober 1975 dem Deutschen Bundestag einen Bericht zu Fragen der Selbstverwaltung in der Sozialversicherung vorgelegt (Drucksache 7/4244).

Am 24. Juni 1981 hat der Deutsche Bundestag eine weitere Entschließung angenommen:

„Im Hinblick darauf, daß inzwischen die sechsten allgemeinen Sozialversicherungswahlen (1979/80) stattgefunden haben und der Bundeswahlbeauftragte hierfür einen Erfahrungsbericht der Wahlbeauftragten mit Vorschlägen und Empfehlungen für Rechtsänderungen vorgelegt hat, wird die Bundesregierung ersucht, bis Ende 1981 ihren Bericht zu Fragen der Selbstverwaltung in der Sozialversicherung vom 31. Oktober 1975 — Drucksache 7/4244 — zu aktualisieren.“

1.2. Ziel des Berichts

In dem vorliegenden Bericht werden die Erfahrungen aus den sechsten allgemeinen Sozialversicherungswahlen 1979/80 und hierbei insbesondere auch die Vorschläge und Empfehlungen der Wahlbeauftragten ausgewertet. Der vom Bundeswahlbeauftragten vorgelegte Bericht der Wahlbeauftragten wird auszugsweise (Zweiter Teil) als Anlage beigelegt.

Darüber hinaus wird zur Aktualisierung des Berichts vom 31. Oktober 1975 auf die inzwischen bereits verwirklichten Änderungen des Selbstverwaltungsrechts hingewiesen.

1.3. Grundlagen des Berichts

Seit Inkrafttreten des Vierten Buches Sozialgesetzbuch — Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung — (IV SGB) am 1. Juli 1977 sind dessen §§ 29 ff. Rechtsgrundlage des Selbstverwaltungsrechts der Sozialversicherung. Das Aufsichtsrecht ist in den §§ 87 ff. geregelt.

Diese Vorschriften haben insbesondere das Selbstverwaltungsgesetz (SVwG) und die aufsichtsrechtlichen Vorschriften der Reichsversicherungsordnung (RVO) abgelöst.

Für die Sozialversicherungswahlen gelten zusätzlich die Vorschriften der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO).

2. Selbstverwaltungsrecht nach dem Vierten Buch Sozialgesetzbuch

Das bis zum 30. Juni 1977 geltende Selbstverwaltungsgesetz enthielt keine genaue Bestimmung der

Selbstverwaltungsrechte in der Sozialversicherung, diese fanden sich verstreut in anderen Sozialversicherungsgesetzen oder ergaben sich mittelbar aus den Regelungen über die Selbstverwaltungsorgane. Demgegenüber enthält nunmehr das Vierte Buch Sozialgesetzbuch, insbesondere in § 29, grundsätzliche Aussagen über das Selbstverwaltungsrecht, wenn es bestimmt, daß — von Ausnahmen abgesehen —

die Träger der Sozialversicherung (Versicherungsträger) rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung sind,

die Selbstverwaltung durch die Versicherten und die Arbeitgeber ausgeübt wird und

die Versicherungsträger im Rahmen des Gesetzes und des sonstigen für sie maßgebenden Rechts ihre Aufgaben in eigener Verantwortung erfüllen.

3. Weiterentwicklung des Selbstverwaltungsrechts

3.1. Vertreterversammlung

In dem Selbstverwaltungsbericht hatte die Bundesregierung bei der Analyse des derzeitigen Organsystems ein deutliches Ungleichgewicht in Aufgaben und Funktionen von Vertreterversammlung und Vorstand aufgezeigt.

Folgende Rechtsänderungen durch das Vierte Buch Sozialgesetzbuch verbesserten und verstärkten insbesondere die Stellung der Vertreterversammlung.

3.1.1. Haushaltsrecht

Die neuen Vorschriften der IV §§ 67 ff. SGB über das Haushalts- und Rechnungswesen verbessern die Steuerungs- und Kontrollbefugnisse der Selbstverwaltung und hierbei vor allem der Vertreterversammlung. Sie tragen damit wesentlich zu ihrer Stärkung bei.

Die der Vertreterversammlung zustehende abschließende Festlegung des Ausgabevolumens für die einzelnen Ausgabearten setzt für den Vorstand und den Geschäftsführer im Bereich der flexiblen Ausgaben Prioritäten und Grenzen. Bei gesetzlich und satzungsmäßig festliegenden Ausgaben werden durch die Ansätze im Haushaltsplan insbesondere erkennbar,

- die erforderliche Höhe der nicht gesetzlich festliegenden Beiträge,
- die Möglichkeit oder Notwendigkeit der Veränderung satzungsmäßiger Leistungen,
- die Erfordernisse in der Rücklagen- und Vermögensanlagenpolitik und
- die Zweckmäßigkeit von Anregungen im Bereich der Gesetzgebung.

3.1.2. Wahl des Geschäftsführers

Nach dem Selbstverwaltungsgesetz wurden die Geschäftsführer — im Gegensatz zu den Mitgliedern der Geschäftsführungen — von dem Vorstand gewählt.

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch bestimmt nun einheitlich, daß die Geschäftsführer und Mitglieder der Geschäftsführungen auf Vorschlag des Vorstandes von der Vertreterversammlung gewählt werden.

3.1.3. Kompetenz-Kompetenz

Im Gegensatz zum bisherigen Recht geben die IV §§ 33, 35 und 36 SGB der Vertreterversammlung jetzt ausdrücklich und allgemein die Befugnis, bestehende Zuständigkeiten (Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnisse) der Selbstverwaltungsorgane und des Geschäftsführers zu verändern (sog. Kompetenz-Kompetenz). Dieses Recht ist allerdings nur insoweit gegeben, als durch solche Veränderungen die gesetzlich eingeräumte Zuständigkeit der einzelnen Organe nicht ausgehöhlt wird.

3.1.4. Öffentlichkeit von Sitzungen der Erledigungsausschüsse

Sitzungen der Erledigungsausschüsse der Vertreterversammlung sind jetzt nach dem Vierten Buch Sozialgesetzbuch ebenso öffentlich — mit denselben Einschränkungen —, wie es bereits vorher die Sitzungen der Vertreterversammlungen selbst waren.

3.2. Vorstand**3.2.1. Richtlinienkompetenz**

Nach dem Vierten Buch Sozialgesetzbuch hat der Vorstand in allen Angelegenheiten der Führung der Verwaltungsgeschäfte, soweit diese dem Geschäftsführer obliegen, das Recht und im Rahmen seiner Möglichkeiten und bestehender Notwendigkeit auch die Pflicht, Richtlinien zu erlassen (IV § 35 Abs. 2 SGB). Andererseits ist das frühere Recht des Vorstandes, den Geschäftsführer in seinen Rechten zu beschränken, zugunsten der Kompetenz-Kompetenz der Vertreterversammlung (vgl. 3.1.3.) entfallen.

Die umfassende Richtlinienkompetenz des Vorstandes, die sich sowohl auf die Art und Weise der Geschäftsführung wie aber auch auf die Rechtsauslegung und Ermessensausübung bezieht, räumt dem Vorstand zusätzliche Wirkungsmöglichkeiten und damit Aufgaben im Bereich der laufenden Verwaltungsgeschäfte ein.

Die Richtlinienkompetenz des Vorstandes besteht auch, soweit nach IV § 36 a SGB besondere Ausschüsse (Widerspruchsausschüsse, Rentenausschüsse) tätig sind. Damit wird auch insoweit die zentrale Stellung des Vorstandes für die Führung aller Verwaltungsgeschäfte des Versicherungsträgers festgelegt.

3.2.2. Beanstandung von Beschlüssen

Nach dem Selbstverwaltungsgesetz hatte der Vorsitzende des Vorstandes Beschlüsse der Selbstverwal-

tungsorgane, die gegen das Gesetz oder Satzung verstießen, durch Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zu beanstanden. Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch löste diese Regelung durch eine selbstverwaltungs-freundlichere Regelung ab. Verstößt der Beschluß eines Selbstverwaltungsorgans gegen Gesetz oder sonstiges, für den Versicherungsträger geltendes Recht, hat der Vorsitzende des Vorstandes den Beschluß nunmehr dem Selbstverwaltungsorgan gegenüber schriftlich und mit Begründung zu beanstanden. Nur wenn das Selbstverwaltungsorgan bei seinem Beschluß bleibt, hat der Vorsitzende des Vorstandes die Aufsichtsbehörde zu unterrichten (IV § 38 SGB). Die aufschiebende Wirkung der Beanstandung bleibt außerdem nur noch längstens bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Unterrichtung der Aufsichtsbehörde bestehen.

3.3. Geschäftsführer/Geschäftsführung**3.3.1. Bestätigungsvorbehalt**

Der Vorsitzende und die übrigen Mitglieder der Geschäftsführung eines Rentenversicherungsträgers bedurften früher nach dem Selbstverwaltungsgesetz der Bestätigung durch die Landes- oder Bundesregierung.

Dieser Bestätigungsvorbehalt wurde nicht in das Sozialgesetzbuch übernommen.

3.3.2. Beschließende Stimme

Die Geschäftsführung oder der Geschäftsführer eines Trägers der Rentenversicherung hatte nach dem Selbstverwaltungsgesetz bei der Aufstellung des Haushalts, des Stellenplans und in Fragen der Vermögensanlage im Vorstand eine beschließende Stimme.

Diese Regelung, die dem Grundsatz der ehrenamtlichen Selbstverwaltung widersprach, wurde durch das Sozialgesetzbuch aufgehoben. Nach IV § 31 Abs. 1 Satz 2 SGB hat der Geschäftsführer oder die Geschäftsführung im Vorstand immer nur eine beratende Stimme.

3.4. Besondere Ausschüsse

IV § 36 a SGB stellt jetzt klar, daß die Vertreterversammlung den Erlaß von Widerspruchsbescheiden (§ 85 Abs. 2 Nr. 2 des Sozialgerichtsgesetzes) und in der Unfallversicherung die Feststellung nach § 1569 a RVO — neben den Organen und ihren Ausschüssen — auch besonderen Ausschüssen übertragen kann.

Damit sind die organisationsrechtlichen Übertragungsmöglichkeiten abschließend geregelt, eine Übertragung auf andere Einrichtungen und auf andere Weise als durch Satzungsregelung hat der Gesetzgeber damit eindeutig ausgeschlossen.

3.5. Versichertenälteste

Die Versichertenältesten hatten nach dem Selbstverwaltungsgesetz das Recht und die Pflicht, die In-

teressen der Versicherten und Leistungsberechtigten wahrzunehmen und sie zur Befolgung von Gesetz, Satzung und sonstigen Bestimmungen anzuhalten.

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch betont jetzt in § 39 Abs. 3 stärker die Beratungsfunktion der Versichertenältesten, wenn es ihnen die Aufgabe überträgt, eine ortsnahe Verbindung des Versicherungsträgers mit den Versicherten und den Leistungsberechtigten herzustellen und diese zu beraten und zu betreuen.

3.6. Haftung der ehrenamtlich Tätigen

In dem Vierten Buch Sozialgesetzbuch wurde auch die Frage der Haftung von Versichertenältesten und Vertrauensmännern sowie die der ehrenamtlichen Mitglieder der besonderen Ausschüsse geregelt.

Die Haftung aller ehrenamtlich Tätigen beschränkt sich aufgrund des Staatshaftungsgesetzes jetzt in allen Fällen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

3.7. Getrennte Abstimmung bei der Bundesknappschaft

In Erweiterung der Regelung des Reichsknappschaftsgesetzes sieht IV § 65 Abs. 2 SGB eine nach Gruppen getrennte Abstimmung in den Selbstverwaltungsorganen auch bei der personellen Besetzung von Ausschüssen vor. Damit wird sichergestellt, daß auch insoweit die Interessen sowohl der Versicherten- als auch die der Arbeitgebergruppe gewahrt werden.

4. Sozialversicherungswahlen

4.1. Allgemeine Sozialversicherungswahlen 1979/80

Bei den allgemeinen Sozialversicherungswahlen kam es 1980 im Vergleich zu den vorangegangenen Wahlen bei einer größeren Zahl von Versicherungsträgern zu einer Wahlhandlung (Stimmabgabe) der Wahlberechtigten. Während bei den allgemeinen Sozialversicherungswahlen 1973/74 von über 1 600 Versicherungsträgern nur bei 37 Versicherungsträgern die Wahlberechtigten auf Versichertenseite ihre Stimme abgeben konnten, war dies bei den allgemeinen Sozialversicherungswahlen 1979/80 bei 49 von etwa 1 400 Versicherungsträgern möglich. Aber auch bei diesen Wahlen unterblieb damit bei der überwiegenden Zahl der Versicherungsträger eine Wahlhandlung, weil nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen wurden als Organmitglieder zu wählen waren. Es ist jedoch zu berücksichtigen, daß es sich bei den 49 Versicherungsträgern, bei denen eine Wahlhandlung stattfand, vor allem um die größten Versicherungsträger handelte, so daß etwa 22 Mio. Versicherte zur Stimmabgabe aufgerufen waren.

4.2. Wahlausschreibung

Die Wahlausschreibung bei den Sozialversicherungswahlen 1979/80 wurde aufgrund einer Rechts-

änderung in der Wahlordnung vom Bundeswahlbeauftragten zentral veranlaßt und in der gesamten Tagespresse durch eine halbseitige Anzeige veröffentlicht. Die Wahlausschreibung enthielt — in allgemein verständlicher Form — nur die wesentlichsten Aussagen, insbesondere auch über das Wahlvorschlagsrecht.

Jeder Bürger hatte damit die Möglichkeit, von seinem Wahlvorschlagsrecht Kenntnis zu erhalten. Das Nähere über das Wahlvorschlagsrecht wurde den Interessenten auf Anfrage von den einzelnen Wahlausschüssen gesondert mitgeteilt.

4.3. Anforderungen an die vorschlagsberechtigten Organisationen

Nach dem Bericht der Bundesregierung vom 31. Oktober 1975 (vgl. 3.4.2.) sollte hinsichtlich der Anforderungen an vorschlagsberechtigte Organisationen geprüft werden, ob diese nur dann als erfüllt angesehen werden können, wenn eine Organisation nach Umfang und Festigkeit, Zahl ihrer Mitglieder, ihrer demokratischen Struktur sowie ihren bisherigen und zu erwartenden Leistungen in der Lage ist, die vom Gesetzgeber erwarteten sozial- oder berufspolitischen Aktivitäten zu entfalten. Es wurde ferner darauf hingewiesen, daß der Name der Organisation den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen muß, um eine Irreführung der Wahlberechtigten auszuschließen.

Die seinerzeit angeführten Probleme hinsichtlich des Auftretens von Mitgliedervereinigungen haben sich bei den sechsten allgemeinen Sozialversicherungswahlen erheblich verstärkt. Teilweise unmittelbar vor dem Fristablauf zur Listeneinreichung wurden — insbesondere auch auf Veranlassung vorschlagsberechtigter Organisationen oder durch einige ihrer maßgebenden Mitglieder — eine Reihe neuer Vereine gegründet, vor allem um mittelbar durch die Einreichung weiterer Vorschlagslisten den Einfluß der Mutterorganisationen zusätzlich zu verbessern.

Die Zweckgründungen waren und sind dadurch gekennzeichnet, daß sie sich als Mitglieder- oder Versichertenvereinigungen bezeichnen und den Namen des Versicherungsträgers in ihrem Namen führen, teilweise aber nur wenige Mitglieder haben und nicht die vom Gesetzgeber von den selbständigen Arbeitnehmervereinigungen erwarteten eigenen sozial- oder berufspolitischen Aktivitäten entfalten. Diese Vereine, die den Namen des Versicherungsträgers führen, errangen wiederum erhebliche Stimmenanteile.

Bei einem Versicherungsträger errang eine solche Vereinigung fast 52 v. H. der Gesamtstimmzahl, konnte jedoch fast alle der ihr danach zustehenden 14 Sitze deshalb nicht besetzen, weil sie nur zwei Bewerber benannt hatte. Diese Wahl wurde vom Bundeswahlbeauftragten angefochten, vor allem weil eine derartige Zweckgründung nicht die Voraussetzungen einer selbständigen Vereinigung von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung erfüllt. In dem noch nicht rechtskräftig ab-

geschlossenen Verfahren hat das Sozialgericht der Klage des Bundeswahlbeauftragten entsprochen.

Die rechtlich fragliche, aber infolge fehlender konkreter gesetzlicher Abgrenzung von den Wahlauschüssen nur schwer verhinderbare Beteiligung solcher sozial- und berufspolitisch bedeutungsloser Zweckgründungen an den Sozialversicherungswahlen ist nach Auffassung der Bundesregierung geeignet, die Wähler irrezuführen und damit auch die Selbstverwaltung der Sozialversicherung in Frage zu stellen. Hinzu kommt, daß die Absicht erkennbar geworden ist, bei den nächsten Wahlen den eingeschlagenen Weg weiterzuverfolgen.

Deshalb bedarf es nach Auffassung der Bundesregierung einer konkreteren gesetzlichen Abgrenzung der Anforderungen an vorschlagsberechtigte selbständige Arbeitnehmervereinigungen.

4.4. Information der Wahlberechtigten

Auch bei den allgemeinen Sozialversicherungswahlen 1979/80 wurde insbesondere in Presseveröffentlichungen und Einzeleingaben beklagt, daß die Information über die Vorschlagslisten und die Größe und Mitgliederzahl der hinter diesen stehenden Organisationen mangelhaft sei.

Es bleibt zu prüfen, wie dem Informationsbedürfnis der Wahlberechtigten besser Rechnung getragen werden kann. Die Selbstdarstellung muß ausschließlich Angelegenheit der Organisationen sein.

4.5. Listenverbindungen

Zur besseren Information der Wahlberechtigten wurden bei den allgemeinen Sozialversicherungswahlen 1979/80 aufgrund einer Änderung der Wahlordnung Listenverbindungen auf dem Stimmzettel selbst kenntlich gemacht und damit die Information der Wahlberechtigten insoweit verbessert.

4.6. Stimmabgabe

Die Wahlbeteiligung bei den allgemeinen Sozialversicherungswahlen 1979/80 hat sich nochmals geringfügig auf 43,78 v. H. verbessert. Mittels Briefwahl wurden 98,61 v. H. der Stimmen abgegeben.

Die Frage der Beibehaltung der Wahlräume bleibt zu prüfen.

Aufgrund der Erfahrungen bei den allgemeinen Sozialversicherungswahlen 1979/80 sollte vorgeschrieben werden, daß bei der Ausgabe der Briefwahlunterlagen im Betrieb Vorkehrungen für ein unbeobachtetes Kennzeichen des Stimmzettels zu treffen sind. Das gilt vor allem für die Fälle, in denen die Wahlberechtigten bei der Ausgabe der Wahlunterlagen — insbesondere durch Aufstellung besonderer Postbriefkästen oder betrieblicher Postsammelbehälter — zur sofortigen Briefwahl veranlaßt werden. Ohne eine solche Regelung besteht eine erhebliche Gefährdung des Wahlheimnisses.

4.7. Strafvorschriften

Die Strafvorschriften des Strafgesetzbuches für Wahlen gelten jetzt uneingeschränkt auch für die Urwahlen in der Sozialversicherung (§§ 107 b und 108 c StGB).

4.8. Sonstige Änderungen

Die Wahlbeauftragten schlagen in ihrem vom Bundeswahlbeauftragten vorgelegten Schlußbericht weitere Rechtsänderungen zur Verbesserung des Wahlverfahrens vor. Diese Erwägungen und Vorschläge, die als Anlage beigelegt sind, bleiben zu prüfen.

5. Aufsichtsrecht

Das Aufsichtsrecht in der Sozialversicherung wurde durch die IV §§ 87 ff. SGB neu geregelt.

Dem Anliegen der Selbstverwaltung, vor unberechtigten, voreiligen und unverhältnismäßigen Eingriffen der Aufsichtsbehörde geschützt zu werden, wurde voll Rechnung getragen.

Der Bundesrechnungshof ist der Auffassung, daß derzeit eine Lücke im Aufsichtsrecht insoweit besteht, als die Spitzenverbände in der gesetzlichen Rentenversicherung und der gesetzlichen Unfallversicherung nicht der Rechtsaufsicht unterliegen, und daß insoweit eine Gesetzesänderung notwendig ist.

Anlage

**Schlußbericht der Wahlbeauftragten über die allgemeinen Wahlen in der Sozialversicherung
im Jahre 1980**

— Auszug (Zweiter Teil) —

Vorgelegt vom Bundeswahlbeauftragten für die Durchführung der Wahlen in der Sozialversicherung im Januar 1981

Inhalt

Seite

**Zweiter Teil: Erfahrungen und Schlußfolgerungen aus der Durchführung
des Wahlverfahrens**

1. Allgemeines	8
2. Rechtzeitige Schaffung der rechtlichen Grundlagen für die Wahlen im Jahre 1986	8
3. Wahlankündigung und Wahlkalender	9
4. Zusammensetzung des Wahlausschusses	10
5. Wahlausschreibung	10
6. Vorschlagsberechtigung	10
a) Darlegung der sozial- oder berufspolitischen Zwecksetzung bei Ver- einigungen nach IV § 48 Abs. 1 Nr. 1 SGB	10
b) Auswirkungen der Auflösung einer Gemeinschaftsliste hinsichtlich des Unterschriftenquorums	11
c) Unterschriftenquorum für freie Listen von Arbeitgebern	11
7. Inhalt der Vorschlagslisten	11
a) Angabe der Versicherungsnummer in den Vorschlagslisten	11
b) Kennwort bei freien Listen	12
8. Vergabe der Listennummern an die Vorschlagslisten	12
9. Auswirkungen der Listenverbindung im Zusammenhang mit der Fünf- prozentklausel	12
10. Beschwerdeverfahren	13
a) Einlegung der Beschwerde	13
b) Beteiligung	13
c) Öffentliche Beratung	13
d) Entschädigungsregelung für den Vorsitzenden des Bundeswahlaus- schusses und seinen Stellvertreter	13
11. Form und Inhalt der Wahlunterlagen	13
a) Ausstellung der Wahlausweise	13
b) Inhalt der Merkblätter für die Wahlberechtigten	14
c) Verwendung von Fensterbriefumschlägen als Wahlbriefumschläge	14

	Seite
12. Aushändigung oder Übermittlung der Wahlunterlagen an die Wahlberechtigten	14
13. Wahlräume	15
a) Einrichtung von Wahlräumen in den Geschäftsräumen der Versicherungsträger	16
b) Einrichtung betrieblicher Wahlräume	16
c) Bestellung der Wahlleitungen durch die Versicherungsämter	17
d) Auslegung der Vorschlagslisten	17
e) Aufstellung von Wahlurnen	17
14. Briefliche Stimmabgabe	17
a) Zeitraum für die Briefwahl	17
b) Gebühren für Wahlbriefe	18
15. Ermittlung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses	18
16. Kostenumlagen	19

Zweiter Teil

Erfahrungen und Schlußfolgerungen aus der Durchführung des Wahlverfahrens

1. Allgemeines

Nach IV § 53 SGB obliegt den Wahlbeauftragten die Durchführung der Wahlen zu den Organen der Versicherungsträger. Überdies enthält die Wahlordnung noch eine Reihe von Einzelvorschriften, durch die den Wahlbeauftragten besondere Aufgaben und Entscheidungen bei der Durchführung des Wahlverfahrens übertragen werden. Die unterschiedlichen Verhältnisse bei den einzelnen Versicherungszweigen haben es mit sich gebracht, daß die Wahlbeauftragten außerdem in einer großen Zahl von Einzelfällen regulierend tätig geworden sind. Um die Einheitlichkeit der Durchführung der Wahlen sicherzustellen und zur Abstimmung über aufgetretene Zweifelsfragen haben insgesamt fünf Arbeitstagen der Wahlbeauftragten stattgefunden, die sich als notwendig und außerordentlich nützlich erwiesen haben.

Dieser Teil des Berichts behandelt die Durchführung der Wahlen aus der Sicht der Wahlbeauftragten. Aus dieser Betrachtung ergeben sich eine Anzahl von Schlußfolgerungen und Vorschlägen.

Grundlage für diesen Teil des Berichts sind die Beobachtungen und Erfahrungsberichte der Versicherungsträger und ihrer Spitzenverbände, der Beschwerdewahlausschüsse, der Versicherungsämter und der Wahlbeauftragten.

Der Bericht geht — abgesehen von Ausnahmefällen — von der Rechtslage aus, die durch das Vierte Buch des Sozialgesetzbuches und die Wahlordnung in der zur Zeit der Wahl geltenden Fassung gegeben war.

Der Bericht stellt die gemeinsame Auffassung des BWB und aller Landeswahlbeauftragten dar.

Die Wahlbeauftragten waren sich darin einig, daß es im Rahmen ihrer Aufgabe liegt, nicht nur die notwendigen Schlußfolgerungen aus der Durchführung des Wahlverfahrens zu ziehen, sondern diese auch in Form von Vorschlägen oder Anregungen für eine Verbesserung des Wahlverfahrens zu konkretisieren. Eine Zusammenstellung der unterbreiteten Vorschläge befindet sich in der Anlage 1. Dort sind auch solche Vorschläge enthalten, die einer eingehenden Begründung in diesem Teil des Berichts nicht bedürfen, weil sie aus sich selbst heraus verständlich sind oder nur Randprobleme betreffen. Dieser zweite Teil des Berichts enthält eingehendere Ausführungen nur zu den Punkten, die entweder ein besonderes Interesse allgemeiner Art beanspruchen oder wegen ihrer Bedeutung für das Wahlverfahren besonders wichtig sind. Dabei sind die Probleme entsprechend dem zeitlichen Ablauf des Wahlverfahrens dargestellt worden, soweit sich nicht aus Gründen des Sachzusammenhangs und damit des besseren Verständnisses ein anderer Aufbau anbot.

2. Rechtzeitige Schaffung der rechtlichen Grundlagen für die Wahlen im Jahre 1986

Die allgemeinen Wahlen in der Sozialversicherung sind im Jahre 1980 auf der Grundlage des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und der Wahlordnung für die Sozialversicherung durchgeführt worden. Die bei den allgemeinen Wahlen im Jahre 1974 gesammelten Erfahrungen haben in diesen Rechtsvorschriften nur teilweise ihren Niederschlag gefunden. Durch die Vierte Änderungsverordnung zur Wahlordnung ist ein beträchtlicher Teil der Änderungsvorschläge der Wahlbeauftragten aus dem damaligen Schlußbericht in der Wahlordnung berücksichtigt worden. Der ungleich bedeutendere Teil dieser Vorschläge hätte aber nur im Wege einer Änderung der gesetzlichen Grundlage verwirklicht werden können. Ungeachtet der inzwischen vollzogenen Übernahme der meisten Vorschriften des Selbstverwaltungsgesetzes in das Vierte Buch des Sozialgesetzbuches ist jedoch der materielle Gehalt dieser Vorschriften im wesentlichen unverändert geblieben. Das hatte für die allgemeinen Wahlen im Jahre 1980 die Folge, daß diejenigen Mängel, die nur durch eine Gesetzesänderung hätten beseitigt werden können, erneut aufgetreten sind. Die Wahlbeauftragten haben sich deshalb dazu entschlossen, den Katalog der Vorschläge zur Änderung der gesetzlichen Vorschriften aus dem Schlußbericht 1974 in diesen Schlußbericht zu übernehmen (vgl. Anlage 1).

Dessenungeachtet soll nachstehend eine Stellungnahme zu den Hauptansatzpunkten der Kritik gegeben werden, die an den Sozialwahlen 1980 geübt worden ist.

Die Information der Wahlberechtigten über die Vorschlagslisten, die auf dem Stimmzettel erscheinen, muß dringend verbessert werden. Das gilt in besonderem Maße für die „sonstigen Arbeitnehmervereinigungen“ (selbständige Arbeitnehmervereinigungen mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung). Sie haben auf der Versichertenseite als einzige die rechtliche Möglichkeit, unter einem Organisationsnamen aufzutreten, der die Bezeichnung des Versicherungsträgers enthält. Wie die Wahlergebnisse zeigen, haben solche Vereinigungen zum Teil überraschende Erfolge erzielt. Wegen der Gefahr, daß die Wähler ihre Entscheidung in Unkenntnis der tatsächlichen Verhältnisse treffen, wäre eine Information über den Zeitpunkt der Gründung, die Mitgliederzahl und die Personen, die die Vorschlagslisten anführen, dringend erforderlich.

Weder das Sozialgesetzbuch noch die Wahlordnung enthalten Vorschriften, die das Verfahren zur Aufstellung von Vorschlagslisten regeln. Gesetzlich normiert ist lediglich, wer berechtigt ist, Vorschlagslisten einzureichen, und in welchem Maße eine Vor-

schlagsliste der Unterstützung durch Wahlberechtigte bedarf (Quorum), um zur Wahl zugelassen zu werden. Mit der Festlegung eines Zulassungsquorums werden die ernsthaften Wahlbewerbungen von den offenbar aussichtslosen geschieden. Dies gilt in sämtlichen Wahlordnungen.

Es genügt jedoch nicht, ein bestimmtes Maß an Unterstützung einer Liste für die Beteiligung an der Wahl zu fordern. Die Bewerber auf einer Liste bedürfen vielmehr jeweils selbst einer hinreichenden Unterstützung innerhalb ihrer Vereinigung. Die Aufstellung einer Vorschlagsliste bedarf deshalb einer demokratischen Legitimität, die sich nur in ordnungsgemäßen Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen mit Auswahl der Bewerber in geheimer Wahl vollziehen kann.

Das Sozialgesetzbuch ist deshalb auch um Vorschriften zu ergänzen, die etwa der Regelung des § 21 des Bundeswahlgesetzes entsprechen.

Im Gesetz müßte aber auch klargestellt werden, welche Mindestanforderungen, die bei Gewerkschaften von Natur aus vorhanden sind, an solche Arbeitnehmervereinigungen zu stellen sind. Diese müssen — wie das Bundessozialgericht bereits für den Bereich der Prozeßvertretung entschieden hat (Soz. Recht § 166 SGG Nr. 39, 40, 42) — zunächst ein Mindestmaß an Umfang, Festigkeit und Dauerhaftigkeit der Organisation besitzen; die Zahl der beitragszahlenden Mitglieder der Vereinigung muß in einem angemessenen Verhältnis zur Größe des Versicherungsträgers stehen; schließlich muß die Verwendung irreführender Namen auch ausdrücklich ausgeschlossen werden.

Die Änderung der Wahlordnung, wonach Listenverbindungen auf dem Stimmzettel kenntlich gemacht werden müssen, ist als Fortschritt zu bewerten. Über die Auswirkungen des Instituts der Listenverbindung wird jedoch noch weiter nachzudenken sein. Nach Auffassung der Wahlbeauftragten im Schlußbericht 1974 sollten die bei der Sitzverteilung möglichen Vorteile einer Listenverbindung nur solchen Listen gewährt werden, die die Fünfprozentklausel bei der Wahl auch tatsächlich überwunden haben. Nach geltendem Recht ist es möglich, mit Hilfe einer Listenverbindung die Fünfprozentklausel insofern zu unterlaufen, als auch auf Listen, die weniger als 5 v. H. der Stimmen erreicht haben, Sitze entfallen können. Der Wählerwille darf nicht auf den Kopf gestellt werden. Das gilt auch für eine Listenverbindung wie im Falle der Schwäbisch Gmünder Ersatzkasse. Die von einer Vorschlagsliste gewonnenen Sitze, die aber mangels Kandidaten nicht in Anspruch genommen werden können, dürfen nicht dem Partner der Listenverbindung zufallen, der ohne die Listenverbindung auf Grund des Ergebnisses der Wahl keinen einzigen Sitz errungen hätte. Diese nicht in Anspruch genommenen Sitze dürfen nur auf solche Listen verteilt werden, die die Fünfprozentklausel tatsächlich übersprungen haben.

Diese Mängel, die die Wahlbeauftragten bereits in ihrem Schlußbericht zu den Wahlen im Jahre 1974 festgestellt haben, machen es erforderlich, daß der

Gesetzgeber eine Überprüfung der gesetzlichen Grundlagen für das Wahlverfahren vornimmt. Die notwendigen Maßnahmen müssen darüber hinaus rechtzeitig getroffen werden, d. h. unbedingt noch innerhalb der 9. Wahlperiode des Deutschen Bundestages.

3. Wahlankündigung und Wahlkalender

Nach § 10 Abs. 2 SVWO ist die Wahlankündigung, d. h. die Bestimmung des Zeitpunkts der allgemeinen Wahlen vom Bundeswahlbeauftragten am ersten Freitag im September des dem Wahljahr vorhergehenden Jahres bekanntzumachen. Das geschah termingerecht durch die Bekanntmachung Nummer 1 vom 7. September 1979. Für die größeren Versicherungsträger, aber auch für die Listenträger wäre es dennoch außerordentlich schwierig gewesen, sich terminmäßig auf den Ablauf des Wahlverfahrens einzustellen und die notwendigen Vorbereitungen zu treffen, wenn der Bundeswahlbeauftragte den Wahlsonntag und damit den Ablauf des Wahlkalenders nicht schon zu einem früheren Zeitpunkt bekanntgegeben hätte. Tatsächlich hat der BWB bereits am 12. Juli 1979 den Spitzenverbänden der Sozialversicherungsträger mitgeteilt, daß er als Zeitpunkt der allgemeinen Wahlen den 1. Juni 1980 bestimmen werde.

Die Vorverlegung des Termins der Wahlankündigung um einen Monat und die Vorankündigung des Bundeswahlbeauftragten hat die erwähnten Schwierigkeiten zwar gemildert, jedoch nicht behoben. Einzelne größere Versicherungsträger sind mit den Vorbereitungsarbeiten in der zur Verfügung stehenden Zeit nur ganz knapp zurechtgekommen. Künftig wird die verfügbare Zeit nicht mehr ausreichen, was vorwiegend technische Gründe hat. Deshalb wird von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte vorgeschlagen, den Zeitpunkt der Wahlankündigung um mindestens sechs Monate vorzuziehen. Auch die weiteren Termine von der Wahlauschreibung bis zur Entscheidung des Beschwerdewahlausschusses sollten um mindestens sechs Monate vorverlegt werden.

Die Wahlbeauftragten würden — abgesehen von dem Zeitpunkt der Wahlankündigung — eine derartige zeitliche Ausdehnung des Wahlkalenders nur ungern in Kauf nehmen. Sie hätte im übrigen Auswirkungen auf den Zeitpunkt der Bestellung und die Tätigkeit der Wahlbeauftragten, ferner auf den ohnehin schon sehr weit vom Wahlsonntag entfernten Stichtag für das passive Wahlrecht.

Andere Versicherungsträger haben in nicht geringer Zahl eine Verkürzung des für ihre Verhältnisse unnötig langen Wahlkalenders vorgeschlagen.

Unter diesen Umständen muß es fraglich erscheinen, ob auf Dauer an einem einheitlichen Wahlkalender für alle Versicherungsträger wird festgehalten werden können. Wegen der möglicherweise durchgreifenden technischen Notwendigkeiten

sollte überlegt werden, ob es nicht doch eine tragbare Lösung ist, für die wenigen Versicherungsträger, bei denen sich solche Notwendigkeiten ergeben, einen besonderen Wahlkalender zu schaffen.

4. Zusammensetzung des Wahlausschusses

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 SVWO sollen Wahlbewerber und Listenvertreter nicht Mitglieder des Wahlausschusses sein. Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob unter den Begriff „Wahlbewerber“ auch Wahlbewerber für den Vorstand fallen und deshalb auch diese nicht Mitglied des Wahlausschusses sein können. Diese Frage ist jedoch praktisch ohne Bedeutung. Eine Person ist „Wahlbewerber“ für den Vorstand nur vom Beginn der Wahl des Vorstandes bis zu deren Ende. Eine Absichtserklärung, für den Vorstand zu kandidieren, begründet noch nicht die Eigenschaft eines „Wahlbewerbers“. Eine Abberufung käme deshalb allenfalls während der ersten Sitzung der Vertreterversammlung im Oktober des Wahljahres, in der der neue Vorstand gewählt wird, in Betracht. Eine Abberufung kann damit aber schon aus zeitlichen Gründen nicht praktisch werden, da der alte Vorstand während dieser Zeit kaum tagen wird.

Die Wahlbeauftragten schlagen daher vor, in der Wahlordnung klarzustellen, daß es sich bei der Vorschrift des § 3 Abs. 2 Satz 4 SVWO nur um Wahlbewerber und Listenvertreter im Rahmen der Wahlen zu den Vertreterversammlungen handeln kann.

5. Wahlausschreibung

Im Gegensatz zu vorangegangenen Wahlen in der Sozialversicherung erfolgte die Wahlausschreibung diesmal zentral durch den Bundeswahlbeauftragten. Das geschah durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und durch eine halbseitige Anzeige in der gesamten Tagespresse im Bundesgebiet und dem Land Berlin, die, von verschwindend geringen Ausnahmen abgesehen, am Montag, dem 22. Oktober 1979, geschaltet wurde. Die Mehrzahl der Versicherungsträger stellte fest, daß diese Ausschreibung kein besonderes Echo gefunden hat, weil bei den Wahlausschüssen der Versicherungsträger nur wenige Anforderungen von Mitteilungen über nähere Einzelheiten des Wahlverfahrens eingegangen sind. Ein Teil der Versicherungsträger hat die zentrale Wahlausschreibung durch den Bundeswahlbeauftragten dennoch positiv aufgenommen. Die Ablehnung der Neuerung durch einige Versicherungsträger wird im wesentlichen damit begründet, daß die zentrale Wahlausschreibung erheblich höhere Kosten verursacht hat. Allerdings ist dabei zu berücksichtigen, daß die Wahlausschreibung durch die einzelnen Wahlausschüsse der Versicherungsträger — ausgenommen die Fälle, in denen auflagestarke Mitgliederzeitschriften zur Verfügung standen — nie einen derartigen Verbreitungsgrad erlangt hatte, wie er durch die zentrale Wahlausschreibung des Bundeswahlbeauftragten in Form der halbseitigen Anzeige in der Tagespresse erreicht wurde. Deshalb

wird die Beibehaltung dieser Form der Wahlausschreibung befürwortet.

Aus der Praxis ist bemängelt worden, daß die in § 11 Abs. 3 SVWO vorgeschriebene Mitteilung des Wahlausschusses über das Nähere der Wahl nicht die für einen Listeneinreicher wichtigen Vorschriften über die Listenänderung und die Listenergänzung (§ 15 SVWO) enthalten mußte.

Es sollte erwogen werden, die Aufzählung der Punkte, die in der Mitteilung enthalten sein müssen, um einen Hinweis auf den Inhalt der Vorschrift des § 15 SVWO zu ergänzen.

Die Kosten der Wahlausschreibung sind auf alle Versicherungsträger nach der Zahl der wahlberechtigten Versicherten umzulegen (§ 118 Abs. 1 SVWO). Versicherungsträger, deren Kostenanteil bei der Umlage unter 20 DM läge, bleiben unberücksichtigt (§ 118 Abs. 2 SVWO). Von dieser Vorschrift waren 1980 zusammen 603 Versicherungsträger begünstigt, was zur Umverteilung eines Betrages von 5024,78 DM führte. Dieser Betrag entsprach 0,641 v. H der gesamten Umlage, die 783 762,34 DM betrug und auf 812 Versicherungsträger verteilt werden mußte.

Würde der Mindestbetrag des § 118 Abs. 2 SVWO von 20 DM erhöht, hätte das — berechnet am Beispiel des bei den Sozialwahlen 1980 angefallenen Umlagebetrages — folgende Auswirkungen:

Erhöhung des Mindestbetrages auf DM	Zahl der begünstigten Versicherungsträger	Zahl der an der Umlage beteiligten Versicherungsträger	Summe der neu zu verteilenden Kosten	Entspricht einem %-Satz des Umlagebetrages
50,—	810	605	11 668,26	1,489 %
100,—	951	464	21 890,94	2,793 %
200,—	1 063	352	38 209,03	4,875 %

Ausgehend von diesen Berechnungen erscheint eine Prüfung angezeigt, ob eine Erhöhung des Mindestbetrages in § 118 Abs. 2 SVWO mit dem Ziel einer Einschränkung des nicht unbeträchtlichen Verwaltungsaufwandes vertretbar erscheint.

6. Vorschlagsberechtigung

a) Darlegung der sozial- oder berufspolitischen Zwecksetzung bei Vereinigungen nach IV § 48 Abs. 1 Nr. 1 SGB

Das Recht, Vorschlagslisten einzureichen, haben u. a. Gewerkschaften sowie andere selbständige Arbeitnehmervereinigungen mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung (sonstige Arbeitnehmervereinigungen).

Die Zahl solcher Vereinigungen, die zu den Sozialwahlen 1980 mit eigenen Vorschlagslisten aufgetreten sind, ist gegenüber den Wahlen 1974 beträchtlich

angewachsen. Von den Wahlausschüssen wurde darüber geklagt, daß die Vorschriften des SGB IV und der SVWO über die Voraussetzungen für die Zulassung der Vorschlagslisten solcher Vereinigungen nicht hinreichend eindeutig sind. Unklarheit herrscht insbesondere in der Frage, wie die sozial- oder berufspolitische Zwecksetzung einer solchen Vereinigung zum Ausdruck kommen muß. Durch die Änderung der Wahlordnung (§ 12 Abs. 3 Satz 2 SVWO) ist in dieser entscheidenden Frage keine Klarheit geschaffen worden. Insbesondere ist nicht deutlich geworden, ob mit der Verpflichtung zur Darlegung der Zwecksetzung anhand von Unterlagen im einzelnen die Anforderungen gegenüber der früheren Fassung der SVWO (Auszug aus der Satzung) nun höher oder geringer sein sollten. Entsprechend unterschiedlich fiel die Entscheidungspraxis der Wahlausschüsse aus. Ein Teil von ihnen — darunter die Wahlausschüsse der Angestellten-Ersatzkassen und der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte — begnügte sich mit der Vorlage der Satzung, aus der die sozial- oder berufspolitische Zwecksetzung erkennbar war. Andere Wahlausschüsse verlangten darüber hinaus die Vorlage von Unterlagen, aus denen die Verfolgung der sozial- oder berufspolitischen Zwecksetzung in der Praxis deutlich wurde. Zur Vorlage solcher Unterlagen waren die Vereinigungen insbesondere in den Fällen, in denen sie erst kurz vor Beginn des Wahlverfahrens gegründet worden waren, häufig nicht in der Lage. Ihre Vorschlagslisten wurden von den Wahlausschüssen vielfach zurückgewiesen.

Die unterschiedliche Entscheidungspraxis der Wahlausschüsse hat im Beschwerdewahlverfahren keine Vereinheitlichung erfahren. Der Bundeswahlausschuß hat an die Pflicht zur Darlegung der Zwecksetzung nur geringe Anforderungen gestellt und deshalb mit einer einzigen Ausnahme die Zulassung von Vorschlagslisten sonstiger Arbeitnehmervereinigungen durch die Wahlausschüsse bestätigt. Die Landeswahlausschüsse haben zum Teil strengere Maßstäbe angelegt. Einer Anzahl von Entscheidungen liegt die Auffassung zugrunde, daß die Vorschlagsliste einer sonstigen Arbeitnehmervereinigung nur dann zugelassen werden kann, wenn die Vereinigung Unterlagen zum Nachweis von Aktivitäten zur Erreichung der Zwecksetzung vorgelegt hat.

Die durch die Entscheidungen der Wahlausschüsse und der Beschwerdewahlausschüsse eingetretene unterschiedliche Rechtsanwendung muß unbedingt vereinheitlicht werden. Das kann nur dadurch geschehen, daß die Voraussetzungen, unter denen die Vorschlagslisten sonstiger Arbeitnehmervereinigungen zugelassen werden können, im Gesetz und in der Wahlordnung eindeutig klargestellt werden. Zu erinnern ist in diesem Zusammenhang auch an die Anregung der Wahlbeauftragten aus dem Schlußbericht 1974. Danach sollte geprüft werden, ob für die Zulässigkeit einer Kandidatur unter einem Organisationsnamen — im Hinblick auf die damit verbundenen wahlpsychologischen Vorteile — neben der bis dahin ausreichenden entsprechenden Satzung noch weitere Voraussetzungen vorgesehen werden sollten.

b) Auswirkungen der Auflösung einer Gemeinschaftsliste hinsichtlich des Unterschriftenquorums

In einer Anzahl von Fällen sind Gewerkschaften und sonstige Arbeitnehmervereinigungen zu den Sozialwahlen 1980 mit einzelnen Vorschlagslisten aufgetreten. Die Frage, ob für solche Listen auf das Unterschriftenquorum aufgrund der Vorschrift des IV § 48 Abs. 4 SGB verzichtet werden kann, wenn diese Vereinigungen in einer früheren Gemeinschaftsliste ununterbrochen in der Vertreterversammlung vertreten gewesen sind, ist in der Praxis einhellig bejaht worden. Es ist in diesem Zusammenhang die Auffassung geäußert worden, daß auch eine ununterbrochene Vertretung im Vorstand die gleiche Wirkung haben müßte. Eine entsprechende Ergänzung des Gesetzes wird angeregt.

c) Unterschriftenquorum für freie Listen von Arbeitgebern

In IV § 48 Abs. 5 SGB ist vorgeschrieben, daß die Unterzeichner einer Vorschlagsliste freier Arbeitgeber zusammen über die den Mindestzahlen entsprechende Stimmenzahl verfügen müssen. Der Hinweis auf die Vorschrift IV § 49 Abs. 2 SGB bedeutet im Ergebnis, daß die Unterschrift eines Arbeitgebers unter eine solche Liste jeweils höchstens 20 Stimmen repräsentieren kann. Von ihrem Ursprung her handelt es sich dabei um eine Schutzvorschrift für Arbeitgeber mit einer geringeren Zahl von Versicherten; einer möglichen Majorisierung solcher Arbeitgeber durch Großunternehmen sollte vorgebeugt werden. Im Falle der Sammlung von Unterschriften für eine freie Liste von Arbeitgebern wirkt sich diese Vorschrift dagegen erschwerend aus. Es sollte geprüft werden, ob diese Regelung des Unterschriftenquorums die Einreichung von freien Listen von Arbeitgebern gegenüber freien Listen von Versicherten nicht ungerechtfertigt erschwert.

7. Inhalt der Vorschlagslisten

a) Angabe der Versicherungsnummer in den Vorschlagslisten

Unter den Wahlbeauftragten sind Zweifel aufgetaucht, ob es sich bei der in den Vorschlagslisten anzugebenden Versicherungsnummer um ein personenbezogenes Datum handelt, das den Vorschriften über den Datenschutz unterliegt. Sollte das zutreffen, könnte die in IV § 47 Abs. 1 Nr. 3 SGB und in den Anlagen zur Wahlordnung geforderte Angabe der Versicherungsnummer schutzwürdige Belange der Betroffenen beeinträchtigen. Um solche Folgen nach Möglichkeit einzuschränken, hat der Bundeswahlbeauftragte in der Bekanntmachung Nummer 4 einen Katalog der Fälle veröffentlicht, in denen die Angabe der Versicherungsnummer nicht erforderlich ist.

Es wird angeregt, diesen Katalog und die Anmerkungen 6 zu den Anlagen 1 und 9 zu prüfen, ob darüber hinaus in weiteren Fällen auf die Angabe der Versicherungsnummer in den Vorschlagslisten verzichtet werden kann.

b) Kennwort bei freien Listen

Es ist beobachtet worden, daß — insbesondere im Bereich von Betriebskrankenkassen — einzelne Vorschlagslisten ein Kennwort tragen, das auf das Vorhandensein einer Organisation schließen lassen könnte, obwohl es sich allem Anschein nach um freie Listen von Versicherten handelt. Vermutlich haben die betreffenden Wahlausschüsse die in den Anlagen 1 und 9 zur Wahlordnung enthaltenen Anmerkungen Nummer 1 nicht als verbindlich angesehen, wonach bei freien Listen als Kennwort der Familienname des Listenvertreters und ggf. weitere Namen von Listenunterzeichnern einzusetzen sind.

Es wird vorgeschlagen, den Inhalt der Anmerkungen zum Kennwort in die Wahlordnung zu übernehmen. Hierdurch würde der Rechtscharakter dieser Vorschriften deutlicher herausgestellt und im Ergebnis erreicht, daß der Wähler eine freie Liste sofort als solche erkennen kann.

8. Vergabe der Listennummern an die Vorschlagslisten

Die Vorschrift des § 37 Abs. 2 SVWO läßt Zweifel darüber zu, welche Listennummern an die Listen zu vergeben sind, die bei der vorhergehenden Wahl bei einem Versicherungsträger eingereicht worden sind, bei dem damals keine Wahl mit Stimmabgabe stattgefunden hat. In diesen Fällen fehlt es an dem Maßstab der Stimmenzahl bei der vorhergehenden Wahl (§ 37 Abs. 2 Satz 2 SVWO). Nach Abstimmung mit den Landeswahlbeauftragten hat der Bundeswahlbeauftragte in der Bekanntmachung Nummer 12 die Auffassung vertreten, daß in diesen Fällen die Listennummer in der Reihenfolge der Sitzzahlen zu vergeben ist, wobei die Liste mit der höchsten Zahl von Sitzen die niedrigste Listennummer erhält. Bei gleicher Sitzzahl entscheidet das Los über die Listennummer. Grundlage dieser Auffassung war die Überlegung, daß die Erwartung der Listen-träger hinsichtlich des Ergebnisses einer Wahl mit Stimmabgabe regelmäßig in der Zahl der Sitze zum Ausdruck kommt, die auf eine Vorschlagsliste ab-sprachegemäß entfallen sind.

Zur Vermeidung unterschiedlicher Auslegungen wird angeregt, eine entsprechende Regelung in der Wahlordnung zu treffen.

Die Wahlbeauftragten haben im übrigen festgestellt, daß die Vorschrift des § 37 Abs. 2 Satz 3 SVWO im Falle der Auflösung von Gemeinschaftslisten zu ungerechtfertigten Härten führen kann. Als Beispiel wurde der Fall angeführt, in dem eine Gemeinschaftsliste bei der vorhergehenden Wahl die große Mehrheit der Sitze für sich in Anspruch nehmen konnte, während eine weitere Liste sich im Rahmen einer realen Einschätzung des Kräfteverhältnisses mit nur einem Sitz zufriedengeben mußte. Im Falle der Auflösung der Gemeinschaftsliste bei den folgenden Sozialwahlen wäre die zweite Liste aber die einzige, die wiederkehrt; sie erhielte die Listennummer 1. Die Partner der aufgelösten Gemeinschaftsliste, die alle erheblich größere Sitzzahlen aufzuweisen hatten, erhalten — weil sie neu auftreten — nach

Maßgabe der Ordnungsnummern höhere Listennummern. Die Wahlbeauftragten sehen die Gefahr, daß dadurch beim Wähler eine Täuschung über die wahren Kräfteverhältnisse der einzelnen Listen entstehen kann.

Es wird daher angeregt zu prüfen, welche Möglichkeiten sich dafür anbieten, diese bei der Auflösung von Gemeinschaftslisten möglichen Härten zu vermeiden.

9. Auswirkungen der Listenverbindung im Zusammenhang mit der Fünfprozentklausel

Bereits im Schlußbericht 1974 haben die Wahlbeauftragten die Auffassung vertreten, daß die möglichen Vorteile einer Listenverbindung nur solchen Listen zugute kommen sollten, die die Fünfprozentklausel bereits überwunden haben. Ferner wurde die Frage aufgeworfen, ob die Möglichkeit der Listenverbindung auch künftig erhalten bleiben soll.

Auch bei den Sozialwahlen 1980 hat die Fünfprozentklausel die ihr zuge dachte Wirkung, einer zu großen Zahl von Splittergruppen insbesondere bei den größeren Versicherungsträgern vorzubeugen, nicht entfallen können. Der Grund dafür besteht darin, daß in größerem Umfang Listenverbindungen eingegangen wurden, wodurch die Fünfprozentklausel oft unterlaufen werden konnte. In 21 Fällen sind auf diese Weise Sitze an Vorschlagslisten gefallen, deren eigener Stimmenanteil unter 5 v. H. gelegen hatte.

In § 7 des Bundeswahlgesetzes ist bestimmt, daß Landeslisten derselben Partei als verbunden gelten, soweit nicht Gegenteiliges erklärt wird. Die Listenverbindung dient im Bundeswahlrecht der Sammlung der Reststimmen, um der einzelnen Partei bei der Sitzverteilung eine möglichst gute Ausgangsposition zu verschaffen. Im Gegensatz zum Sozialwahlrecht sind sogenannte mehrparteiige Listenverbindungen im Bundeswahlgesetz ausgeschlossen. Da bei den Sozialwahlen nicht nach Landeslisten gewählt wird, scheidet die Notwendigkeit einer überregionalen Stimmensammlung als Begründung für die Listenverbindung aus. Andere Gründe sozialpolitischer Art, die die Beibehaltung der Listenverbindung rechtfertigen würden, sind nicht erkennbar.

Wenn die Gründe für die Einführung der Fünfprozentklausel noch fortbestehen, sollte ihr die notwendige Wirksamkeit nicht vorenthalten werden. An der Sitzverteilung dürften dann nur noch die Listen teilnehmen, die ungeachtet einer Listenverbindung mindestens 5 v. H. der gültigen Stimmen erzielt haben. Die Listenverbindung könnte dann — allerdings nur in sehr bescheidenem Umfang — auch für eine Reststimmenverwertung sorgen.

Eine ernsthafte Überlegung sollte allerdings auch der Frage gewidmet werden, ob auf die Listenverbindung nicht künftig ganz verzichtet werden sollte. Bei der Schwäbisch Gmünder Ersatzkasse hat eine Listenverbindung zu einer Sitzverteilung geführt, die mit dem Wahlergebnis nicht mehr in Einklang zu bringen war. Eine Liste, die nur 3,5 v. H. der Stim-

men erhalten hatte und ohne die Listenverbindung ohne jeden Sitz geblieben wäre, konnte vom Partner der Listenverbindung, der die ihm zugefallenen Sitze nicht ausschöpfen konnte, noch acht Sitze übernehmen. Zu diesem Ergebnis, das den Wählerwillen vollkommen verfälscht hat, mußte der Wahlausschuß aufgrund der im Wahlrecht vorgeschriebenen Innenverteilung, d. h. der Verteilung der Sitze auf die einzelnen Listen der Listenverbindung gelangen.

Selbst wenn die Listenverbindung als solche beibehalten werden sollte, müßte ausgeschlossen werden, daß eine Verteilung der Sitze allein im Innenverhältnis der Listenverbindung stattfindet. Die von einer Liste nicht ausgeschöpften Sitze dürften nicht nur den Partnern einer Listenverbindung, sondern müßten im Verhältnis der Zahl der erzielten Stimmen allen Vorschlagslisten zugute kommen.

10. Beschwerdeverfahren

a) Einlegung der Beschwerde

Schon im Schlußbericht 1974 wurde festgestellt, daß die Fristen für die Einlegung der Beschwerde und die Durchführung des Beschwerdeverfahrens knapp bemessen sind. Zur besseren Ausnutzung dieser Fristen wurde vorgeschlagen, den Beschwerdeführer zu verpflichten, dem Wahlausschuß eine Abschrift der Beschwerde und ihrer Begründung zu übersenden. Der Wahlausschuß sollte verpflichtet werden, die Akten unverzüglich an den Beschwerdeausschuß zu übersenden. Die Wahlbeauftragten erneuern diesen Vorschlag, da die Änderung der Wahlordnung, wonach die Beschwerde beim Wahlausschuß einzulegen ist, sich nicht bewährt hat; die Wahlausschüsse haben in einigen Fällen die Akten nur zögernd vorgelegt. Um dem Beschwerdewahlausschuß die Möglichkeit zu geben, von Anfang an das Verfahren zu steuern und auf eine Beschleunigung der Aktenübersendung hinzuwirken, sollte die Regelung wiederhergestellt werden, daß die Beschwerde beim Beschwerdewahlausschuß einzulegen ist. Dies würde auch die Überprüfung der Formalien (Form und Frist) erleichtern. Eine Abschrift sollte dem Wahlausschuß übersandt werden, der daraufhin die Akten unverzüglich dem Beschwerdewahlausschuß vorzulegen hätte.

b) Beteiligung

Auf Anregung der Wahlbeauftragten im Schlußbericht 1974 ist in § 22 Abs. 2 der Wahlordnung vorgeschrieben, daß im Falle der Beschwerde gegen die Nichtzulassung einer Liste die Listenvertreter sämtlicher zugelassener Listen als Beteiligte zur Sitzung des Beschwerdewahlausschusses zu laden sind und ihnen die Entscheidung schriftlich mitzuteilen ist. Beim Bundeswahlausschuß war diese Vorschrift in einigen Fällen zu beachten. Sie hat wegen der großen Zahl der zusätzlich zu beteiligenden Listenvertreter einen erheblichen Verwaltungsaufwand verursacht. Es sollte daher geprüft werden, ob es nicht ausreicht, diesen Listenvertretern Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben und sie von dem Termin der Sitzung des Beschwerdewahlausschusses

zu unterrichten, dies auch im Hinblick auf die Kostenregelung des § 121 Abs. 2 der Wahlordnung. Es ist mißlich, die Listenvertreter der zugelassenen Listen einerseits zu laden, ihnen andererseits aber die Erstattung ihrer Aufwendungen zu verweigern; denn dem unterlegenen Beschwerdeführer können diese Kosten keineswegs auferlegt werden, weil er sonst mit einem nicht mehr vertretbaren Risiko belastet würde.

c) Öffentliche Beratung

Die Anregung der Wahlbeauftragten im Schlußbericht 1974 zu prüfen, ob die Beratung nicht besser geheim stattfinden sollte, hat nicht zu einer Rechtsänderung geführt. Der Vorsitzende des Bundeswahlausschusses schlägt aufgrund der in der Sitzung am 5. Februar 1980 mit der öffentlichen Beratung gemachten negativen Erfahrungen vor, für die Entscheidungsfindung der Beschwerdewahlausschüsse künftig geheime Beratung vorzusehen. In einer Anzahl von Fällen war über die politisch bedeutsame Frage zu entscheiden, welche Anforderungen an selbständige Arbeitnehmervereinigungen mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung zu stellen sind. Die Entscheidungsfindung in einer solchen Frage setzt aber ein erhebliches Maß an Unbefangenheit und Objektivität voraus. Es kommt darauf an, alle Gesichtspunkte zu erörtern, Informationen auszutauschen und gegebenenfalls Schwachstellen und Widersprüche in der Argumentation anzusprechen, um ein Höchstmaß an Übereinstimmung zu erzielen, jedenfalls aber zu einer in sich geschlossenen Mehrheitsentscheidung zu gelangen.

Der Vorschlag des Vorsitzenden des Bundeswahlausschusses verdient nach Auffassung der Wahlbeauftragten eine sorgfältige Prüfung und Beachtung, falls nicht gewichtige Gründe für eine Beibehaltung der öffentlichen Beratung sprechen sollten.

d) Entschädigungsregelung für den Vorsitzenden des Bundeswahlausschusses und seinen Stellvertreter

Die Regelung in § 8 der Wahlordnung über die Zahlung eines Pauschbetrages für Zeitaufwand (Absätze 2, 3 und 4) kann nur dann gelten, wenn der Vorsitzende des Bundeswahlausschusses oder sein Stellvertreter nicht im öffentlichen Dienst stehen. Das ergibt sich aus der Sonderregelung in Absatz 5 dieser Vorschrift.

Um mögliche Zweifel auszuschließen, erscheint eine klarstellende Ergänzung in den Absätzen 2, 3 und 4 angezeigt. Ferner sollte in Absatz 5 deutlich gemacht werden, daß diese Regelung auch für den Stellvertreter des Vorsitzenden des Bundeswahlausschusses gilt, wenn dieser Beamter oder Angestellter des öffentlichen Dienstes ist.

11. Form und Inhalt der Wahlunterlagen

a) Ausstellung der Wahlausweise

Der Inhalt der Wahlausweise ist in den Anlagen 4, 5, 11, 13 und 14 zur SVWO geregelt. Bei der Ausstellung der Wahlausweise kann der Wahlbeauftragte im

Rahmen der Vorschriften des § 37 Abs. 1 SVWO die Aufnahme zusätzlicher Angaben auf dem Wahlausweis wie Versicherungsnummer oder Betriebsstammnummer zulassen. Es handelt sich um Angaben, die entweder im Datenbestand der EDV eines Betriebes enthalten sind und beim Ausdruck nicht unterdrückt werden können, oder die eine innerbetriebliche Verteilung der Wahlunterlagen durch den Arbeitgeber erst ermöglichen. Entsprechende Anträge sind in größerer Zahl gestellt und genehmigt worden. Darüber hinaus brachten technische Erfordernisse es mit sich, daß der Bundeswahlbeauftragte in der Bekanntmachung Nummer 11 allgemein zuließ, daß auf den Wahlausweisen die Angabe der Wohnung, der Postleitzahl und des Wohnorts für die Fälle unterblieb, in denen eine Aushändigung oder Übermittlung des Wahlausweises an den Wahlberechtigten in anderer Weise als durch Übersendung an die Wohnanschrift sichergestellt ist.

Die Muster der Anlagen 4 und 5 zur SVWO sehen vor, daß auf dem Wahlausweis Stempel der Ausgabestelle und Unterschrift des Ausstellers anzubringen sind. Zur Anpassung an technische Notwendigkeiten hat der Bundeswahlbeauftragte in der Bekanntmachung Nummer 11 auf bestimmt, daß Stempel der Ausgabestelle und Unterschrift des Ausstellers auf den Wahlausweisen auch maschinell angebracht werden können, wenn bürotechnische Gegebenheiten dies erfordern.

In dem Bestreben nach weiterer Vereinfachung wurde seitens der Versicherungsträger ferner angeregt, auf dem Wahlausweis entweder Stempel oder Unterschrift für sich allein genügen zu lassen. Dem könnte gefolgt werden, um zu vermeiden, daß Stimmenabgaben in größerer Zahl ohne Verschulden der Wähler als ungültig gelten müssen. Allerdings ist mindestens zu verlangen, daß ein Ausstellungsvorgang erkennbar stattgefunden hat.

Gegen die Verwendung von Adreßaufklebern auf den Wahlausweisen sollten allgemein keine Bedenken erhoben werden, wenn sichergestellt ist, daß die Aufkleber nicht ohne Beschädigung des Wahlausweises von diesem abgelöst werden können. Auch die Trennung von Wahlausweisen und Stimmzettel sollte allgemein zugelassen werden, wenn technische Gegebenheiten dies erfordern.

Wegen der großen Zahl der sich bei der praktischen Anwendung ergebenden Abweichungen schlagen die Wahlbeauftragten vor, die Vorschriften des § 37 Abs. 1 SVWO künftig flexibler zu gestalten.

Den Wahlausschüssen sollte ermöglicht werden, die Ausstellung der Wahlausweise mehr als bisher in eigener Verantwortung den technischen Erfordernissen anzupassen.

b) Inhalt der Merkblätter für die Wahlberechtigten

Der Bundeswahlbeauftragte hat in der Bekanntmachung Nummer 7 ein Muster für Merkblätter für Wahlberechtigte zur allgemeinen Verwendung empfohlen. Da sich unter den Wahlberechtigten ein erheblicher Anteil ausländischer Arbeitnehmer befindet, ist wiederum angeregt worden, das Merkblatt

mehrsprachig abzufassen. Einzelne Versicherungsträger haben von sich aus die Merkblätter schon in den Landessprachen der am stärksten vertretenen ausländischen Mitbürger herausgegeben. Solche Maßnahmen verdienen sicherlich Anerkennung und sollten — wo sich das anbietet — zur Nachahmung anregen. Allerdings kann der Vorschlag, die Ausgabe von mehrsprachigen Merkblättern vorzuschreiben, nicht befürwortet werden.

c) Verwendung von Fensterbriefumschlägen als Wahlbriefumschläge

Der sprunghafte Anstieg der Zahl der ungültigen Stimmen bei den Sozialversicherungswahlen 1974 lag in der Hauptsache darin begründet, daß der Wahlausweis — trotz eingehender Hinweise in den Wahlunterlagen — nicht neben dem verschlossenen Stimmzettelumschlag in den Wahlbriefumschlag gelegt wurde. Diese Tatsache hat einige Versicherungsträger bei den Sozialwahlen 1980 veranlaßt, den Wahlbriefumschlag als Fensterbriefumschlag zu gestalten. Gleichzeitig diente die Rückseite des Wahlausweises als Anschriftenträger für die Rücksendung des Wahlbriefes. Die Wahlberechtigten wurden dadurch veranlaßt, den Wahlausweis neben den Stimmzettelumschlag in den Wahlbriefumschlag einzulegen, weil sonst in dem Fensterumschlag keine Anschrift sichtbar wurde.

Dieses neue Verfahren hatte einen überraschenden Erfolg. Die Zahl der ungültigen Stimmen ging ganz erheblich zurück, so z. B. bei der BfA von 13,02 v. H. auf 2,39 v. H. Bei den übrigen Versicherungsträgern, die weiterhin den Wahlbriefumschlag mit Anschriftenaufdruck verwandten, war der Rückgang der Zahl der ungültigen Stimmen gegenüber den Sozialwahlen 1974 wesentlich geringer.

Auch wenn die Wahlberechtigten — entgegen den Hinweisen in den Wahlunterlagen — den Wahlausweis nicht so in den Wahlbriefumschlag einlegten, daß die vorgedruckte Rücksendeanschrift im Briefenfenster erschien, konnte der Wahlbrief dem Versicherungsträger anhand der aufgedruckten Wahlkennziffer zugeleitet werden. Dies traf nach Mitteilung des Bundesministeriums für das Post- und Fernmeldewesen für etwa 32 000 Wahlbriefe zu. In etwa 3 500 Fällen wurde kein Wahlbriefumschlag verwandt, sondern ein Stimmzettelumschlag zurückgesandt.

Auch diese Sendungen konnten den Versicherungsträgern aufgrund der aufgedruckten Wahlkennziffer zugeleitet werden.

Aufgrund der positiven Erfahrungen der Versicherungsträger schlagen die Wahlbeauftragten vor, in der Wahlordnung festzulegen, daß als Wahlbriefumschläge im Regelfall Fensterbriefumschläge verwendet werden und die Rückseite des Wahlausweises als Anschriftenträger für den Wahlbrief dient.

12. Aushändigung oder Übermittlung der Wahlunterlagen an die Wahlberechtigten

Bei den Krankenkassen sind Schwierigkeiten bei der Übermittlung der Wahlunterlagen an die Wahl-

berechtigten nicht bekanntgeworden. Ungeachtet der fortgesetzten Bemühungen der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte um Aktualisierung des Anschriftenbestandes ihrer Versicherten war die Zahl der nicht zustellbaren Wahlunterlagen bei den Sozialwahlen 1980 immer noch recht hoch. Deshalb bleibt die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte aufgerufen, ihre Bemühungen um eine Aktualisierung ihres Adressenbestandes fortzusetzen, um die Zahl der Rückläufer weiter zu vermindern. Eine natürliche Grenze dieser Bemühungen wird sich allerdings dort finden, wo Beitragszahler, die für die Mitteilung von Veränderungen selbst verantwortlich sind, diese Mitteilungen unterlassen oder nicht mit den erforderlichen Urkunden belegen.

Im Bereich der Unfallversicherung stellt die Aushändigung oder Übermittlung der Wahlunterlagen an die Wahlberechtigten nach wie vor ein großes Problem dar. Die Wahlausweise in der Unfallversicherung werden nach § 34 Abs. 1 Satz 1 SVWO für Beschäftigte vom Arbeitgeber ausgestellt, soweit das Wahlrecht der Beschäftigten unzweifelhaft ist. Von der in der Wahlordnung enthaltenen Möglichkeit, daß die Unfallversicherungsträger die Ausstellung der Wahlausweise anstelle der Arbeitgeber selbst übernehmen, hat keine der sieben gewerblichen Berufsgenossenschaften, bei denen eine Wahl mit Wahlhandlung stattfand, Gebrauch gemacht.

Die Unfallversicherungsträger haben die Arbeitgeber unverzüglich über ihre Aufgaben nach der Wahlordnung zu unterrichten (§ 34 Abs. 4 Satz 1 SVWO). Den Erfahrungsberichten der Versicherungsämter ist zu entnehmen, daß es dennoch eine große Anzahl von Anfragen der Arbeitgeber bei den Versicherungsämtern gegeben hat. Daraus wird geschlossen, daß eine Anzahl von Arbeitgebern die Unterrichtung durch die Berufsgenossenschaften als nicht ausreichend oder als zu kompliziert empfunden haben.

Die in § 34 Abs. 6 der Wahlordnung enthaltene Verpflichtung der Arbeitgeber, die Gesamtzahl der von ihnen ausgestellten Wahlausweise dem Versicherungsträger mitzuteilen, ist von vielen Arbeitgebern nicht erfüllt worden. So hat z. B. eine Berufsgenossenschaft, bei der eine Wahl mit Wahlhandlung stattfand, auf Anfrage mitgeteilt, daß nur etwa 3,42 v. H. (in anderen Fällen 12,5 v. H. und 14,9 v. H.) der Arbeitgeber die erforderliche Rückmeldung abgegeben haben. Die Angaben der Berufsgenossenschaften lassen auch erkennen, daß Großbetriebe dieser Verpflichtung offenbar regelmäßig nachgekommen sind, während Klein- und Mittelbetriebe wohl nur in Ausnahmefällen den Vorschriften der Wahlordnung entsprechend gehandelt haben. Weit aus unangenehmer und in den Auswirkungen schwerer wiegend ist die Ungewißheit, in welcher Größenordnung die Arbeitgeber es überhaupt unterlassen haben, Wahlausweise auszustellen und sie den Arbeitnehmern auszuhändigen. Eine Folge dieser Ungewißheit sind Zweifel in die Richtigkeit der für die Wahlbeteiligung in der Unfallversicherung errechneten Werte.

Aufgrund dieser Erfahrungen wird vorgeschlagen, die Verpflichtung zur Ausstellung der Wahlausweise für die Wahlberechtigten im Bereich der Unfallversi-

cherung den Unfallversicherungsträgern zu übertragen. Hierfür haben die Arbeitgeber dem Unfallversicherungsträger die erforderlichen Angaben über die bei ihnen am Stichtag für das Wahlrecht beschäftigten Wahlberechtigten zu machen. Die Übermittlung der erforderlichen Angaben bietet sich im Zusammenhang mit dem vom Unternehmer der Berufsgenossenschaft binnen sechs Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahres einzureichenden Lohnnachweis (§ 741 RVO) an. Gleichzeitig sollte zugelassen werden, daß die Unfallversicherungsträger Betriebe, die über EDV-Anlagen verfügen, mit der Ausstellung der Wahlausweise für die bei ihnen beschäftigten Wahlberechtigten gegen Kostenerstattung beauftragen können. Für die Aushändigung oder Übermittlung der Wahlunterlagen an die Wahlberechtigten sollte im übrigen — wo immer möglich — dem Versand an die Wohnanschrift der Vorzug gegeben werden, um einer möglichen Wahlbeeinflussung zu begegnen, wie sie bei der Verteilung der Wahlunterlagen am Arbeitsplatz denkbar wäre.

Die Unfallversicherungsträger könnten die Wahlausweise allerdings nur dann selbst ausstellen, wenn am Stichtag für das aktive Wahlrecht bereits feststeht, ob eine Wahl mit Wahlhandlung stattfindet. Um diese Gewißheit rechtzeitig zu erlangen und die Vordrucke für die Lohnnachweise mit den entsprechenden Fragen versehen zu können, müßten die Fristen der Wahlordnung für die Einreichung der Vorschlagslisten, die Entscheidungen der Wahlausschüsse und der Beschwerdewahlausschüsse geringfügig verkürzt werden.

Im übrigen hat sich die Neuregelung der Ausgabe der Wahlunterlagen in der Unfallversicherung an Rentenbezieher gemäß § 35 SVWO bewährt. Die Zahl der Anträge, die im Jahre 1974 bei der Nordwestlichen Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft noch unter zehn lag, hat sich 1980 durch die Rückantwortschreiben mit vorbereiteten Anträgen auf mehrere tausend erhöht. Wenn auch ein erheblicher Teil der Antworten ausblieb oder verspätet einging, ist das Interesse der wahlberechtigten Rentenbezieher an den Sozialwahlen doch bemerkenswert.

13. Wahlräume

Die im Schlußbericht 1974 aufgeworfene Frage, ob der geringe Umfang der Benutzung der Wahlräume deren Beibehaltung rechtfertigt, stellt sich jetzt erneut. Sie stellt sich um so drängender, als der Prozentsatz der in Wahlräumen abgegebenen Stimmen von 1,87 v. H., bei den Sozialwahlen 1974 auf 1,39 v. H. bei den Sozialwahlen 1980 zurückgegangen ist. Eine wesentliche Ursache für die außerordentlich geringe Stimmabgabe in Wahlräumen ist nicht nur in dem stark befolgten Aufruf zur Stimmabgabe durch Briefwahl im Merkblatt für die Wahlberechtigten zu sehen, sondern auch in dem Bemühen von Gewerkschaften und Betriebsräten, nach Verteilung von Wahlunterlagen in Betrieben dadurch eine höhere Wahlbeteiligung zu erreichen, daß sie die Wahlberechtigten zu sofortiger brieflicher Stimmabgabe veranlaßt haben.

Der persönliche und sächliche Aufwand für die in Wahlräumen abgegebenen Stimmen dürfte in kei-

nem Verhältnis zum Erfolg stehen. Die auf eine im Wahlraum abgegebene Stimme entfallenden Kosten sind ungleich höher als die Kosten, die für eine Briefwahlstimme entstehen. Während einerseits erhebliche Aufwendungen für die Einrichtung der Wahlräume und die Entschädigung der Mitglieder der Wahlleitungen anfallen, kommt bei der Briefwahl im Einzelfall zu den Portokosten von 0,60 DM ein weiterer in der Größenordnung nicht bekannter Betrag für die Auswertung der Briefwahlstimme, der jedoch im Ergebnis kaum ins Gewicht fallen dürfte.

Unter diesen Umständen kann es nicht verwundern, daß die Versicherungsträger und die Versicherungsämter sich einhellig und mit Nachdruck für eine Abschaffung der Wahl in Wahlräumen ausgesprochen haben.

Bei den Sozialwahlen 1974 war im allgemeinen noch eine befriedigende Benutzung der betrieblichen Wahlräume in den Fällen zu verzeichnen, in denen eine Wahl zu der Betriebskrankenkasse des Betriebes durchgeführt wurde.

Auch eine Wahl zum zuständigen Träger der Unfallversicherung beeinflusste die Benutzung der Wahlräume positiv. Bei den Sozialwahlen 1980 veränderte sich dieses Bild jedoch stark.

Der Prozentsatz der im Bereich der Betriebskrankenkassen in Wahlräumen abgegebenen Stimmen sank von 22,01 v. H. auf 1,35 v. H. und damit noch unter den Gesamtdurchschnitt von 1,39 v. H. ab. Besonders ragt hier der Rückgang bei der Betriebskrankenkasse Volkswagenwerk (von 29,80 v. H. auf 0,62 v. H.) heraus. Auch im Bereich der Unfallversicherung ging der entsprechende Prozentsatz von 20,63 v. H. auf 5,03 v. H. zurück.

Wegen dieser Entwicklung läßt sich der im Schlußbericht 1974 geäußerte Gedanke der Wahlbeauftragten, die betrieblichen Wahlräume eventuell in Teilbereichen beizubehalten, nicht mehr aufrechterhalten.

Aufgrund dieser Tatsachen sind die Wahlbeauftragten übereinstimmend zu der Auffassung gelangt, dem Gesetzgeber zu empfehlen, auf Wahlräume künftig zu verzichten. Das hätte folgende Auswirkungen:

- a) Mit Sicherheit würde eine Senkung der Kosten der Wahlen eintreten.
- b) Auf die Mitwirkung der Versicherungsämter im Wahlverfahren könnte unter bestimmten Voraussetzungen verzichtet werden.
- c) Das verwaltungsaufwendige Kostenerstattungsverfahren nach §§ 119, 120 SVWO entfiel.
- d) Die Feststellung des Wahlergebnisses könnte in vielen Fällen beschleunigt werden, da die Versicherungsträger nicht mehr die von den Versicherungsämtern einlaufenden Wahlergebnisse aus den Wahlräumen abwarten müßten.

Sollte eine Entscheidung des Gesetzgebers für eine Abschaffung der Wahlräume nicht erreichbar sein, werden eine Anzahl von Beobachtungen Veranlas-

sung für eine Überprüfung der einschlägigen Vorschriften des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und der Wahlordnung sein müssen. Im einzelnen handelt es sich um folgende Fragen:

a) *Einrichtung von Wahlräumen in den Geschäftsräumen der Versicherungsträger*

Die Versicherungsträger haben bei den Sozialwahlen 1980 bei den Versicherungsämtern erheblich mehr Anträge gestellt, von der Einrichtung von Wahlräumen abzusehen. Dies geschah insbesondere dann, wenn mehrere Geschäftsräume der Versicherungsträger in den Zentren der Städte in unmittelbarer Nähe zueinander lagen. Auch Versicherungsämter haben vielfach versucht, die Versicherungsträger zur Einrichtung gemeinsamer Wahlräume zu veranlassen. Diese Versuche scheiterten allerdings gelegentlich an der Weigerung einzelner Versicherungsträger, auf die Einrichtung eines eigenen Wahlraumes zu verzichten. Sie wollten ihren Versicherten auch dann, wenn der Aufwand nahezu sinnlos war, den Gang in den Wahlraum eines anderen Versicherungsträgers nicht zumuten. Sie begründeten ihr Verhalten damit, daß der Gesetzgeber durch die Übernahme der Vorschriften über die Einrichtung von Wahlräumen in das Vierte Buch Sozialgesetzbuch ein besonderes Interesse an der Beibehaltung von Wahlräumen bekundet habe.

Es sollte daher überlegt werden, ob das Recht der Versicherungsämter, bei der Einrichtung von Wahlräumen in Geschäftsräumen der Versicherungsträger Ausnahmen zuzulassen, dahin gehend verstärkt werden sollte, daß die Versicherungsämter nach Maßgabe der örtlichen Gegebenheiten darüber entscheiden, ob und wo Wahlräume in Geschäftsräumen von Versicherungsträgern einzurichten sind.

b) *Einrichtung betrieblicher Wahlräume*

Die Versicherungsämter mußten zunächst feststellen, in welchen Betrieben wenigstens 100 Beschäftigte bei einem Versicherungsträger versichert sind, bei dem eine Wahlhandlung stattfindet. In einer Anzahl von Fällen ist versucht worden, diese Auskünfte von den Sozialversicherungsträgern oder den Arbeitsämtern zu erlangen. Sehr oft haben diese Stellen die Auskunft unter Berufung auf die Geheimhaltungspflicht (I § 35 SGB) verweigert. Es ist erkennbar, daß die Neufassung dieser Vorschrift oder die §§ 67 bis 77 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch insoweit keine andere Rechtslage geschaffen haben. Es kann aber nicht länger hingenommen werden, den Versicherungsämtern Aufgaben zu stellen, ohne ihnen zugleich Wege zur Erfüllung dieser Aufgaben zu eröffnen. Im übrigen wird vorgeschlagen, betriebliche Wahlräume — wenn überhaupt — nur noch in Betrieben einzurichten, in denen mindestens 500 Beschäftigte bei einem Versicherungsträger versichert sind, bei dem eine Wahlhandlung stattfindet.

Die Bereitschaft der Arbeitgeber, Wahlräume einzurichten, ist wahrscheinlich noch geringer als bei den Wahlen 1974 gewesen. Sehr oft haben sich die Arbeitgeber einfach geweigert. Wahlräume einzurichten, wobei sie sich meistens auf das mit den Betriebsräten in dieser Frage erzielte Einvernehmen

berufen konnten. Die Bemühungen der Versicherungsämter um Einrichtung betrieblicher Wahlräume stießen vor allem deshalb auf Unverständnis, weil die Wahlberechtigten durch die Mittel der Öffentlichkeitsarbeit und durch das Merkblatt aufgefordert wurden, ihre Stimme möglichst sofort nach Erhalt der Wahlunterlagen brieflich abzugeben. Die Einrichtung von Wahlräumen wurde insofern für eine überflüssige Pflichtübung gehalten. So hat beispielsweise das Versicherungsamt der Stadt Münster ca. 200 Betriebe, in denen die entsprechende Zahl von Arbeitskräften vermutet wurde, um Äußerung wegen der Einrichtung eines betrieblichen Wahlraums gebeten. Etwa 50 Betriebe äußerten schriftlich oder fernmündlich, daß auf die Einrichtung eines Wahlraumes verzichtet werden könne. Die übrigen Betriebe reagierten überhaupt nicht.

c) Bestellung der Wahlleitungen durch die Versicherungsämter

Einzelne Versicherungsämter haben über Schwierigkeiten bei der Gewinnung der erforderlichen Anzahl von Mitarbeitern für Wahlleitungen berichtet. Kritisch angesprochen wurde die Tatsache, daß das Vierte Buch Sozialgesetzbuch keine dem § 11 des Bundeswahlgesetzes entsprechende Vorschrift enthält, wonach jeder Wahlberechtigte zur Übernahme dieses Ehrenamtes verpflichtet ist. Die Anregung, eine derartige Vorschrift zu schaffen, sollte überdacht werden.

d) Auslegung der Vorschlagslisten

Die Versicherungsämter haben durchweg berichtet, daß — ebenso wie bei den Wahlen 1974 — die bei ihnen ausgelegten Vorschlagslisten fast nirgendwo eingesehen wurden. Sofern sich der Gesetzgeber für die Abschaffung der Wahlräume entscheidet und dadurch die Mitarbeit der Versicherungsämter entbehrlich wird, entfällt auch der bisher in der Wahlbekanntmachung enthaltene Hinweis an die Wahlberechtigten, wo die Vorschlagslisten eingesehen werden können. Damit wäre die Auslegung der Listen bei den Versicherungsämtern nutzlos geworden. In der Wahlordnung sollte deshalb auf die Auslegung der Vorschlagslisten bei den Versicherungsämtern verzichtet und statt dessen eine direkte Unterrichtung Interessierter durch die Versicherungsträger eingeführt werden. Voraussetzung einer solchen Regelung wäre allerdings eine ausreichende Unterrichtung der Wahlberechtigten über die Möglichkeit, die Vorschlagslisten beim Versicherungsträger anzufordern. Diese Unterrichtung könnte in dem Merkblatt, das die Wahlberechtigten mit den Wahlunterlagen erhalten, vorgenommen werden.

e) Aufstellung von Wahlurnen

In einem Wahlraum soll nach § 41 Abs. 2 Satz 2 SVWO für jeden Versicherungszweig eine Wahlurne vorhanden sein, sofern für mehrere Versicherungszweige gewählt wird. Der mit dieser Vorschrift verbundene Aufwand hat in der Praxis Kritik ausgelöst; er erscheint nicht gerechtfertigt. Durch die farbliche Kennzeichnung der Stimmzettelschläge ist aus-

reichend sichergestellt, daß bei der Auszählung der Stimmen keine Vermischung zwischen den Versicherungszweigen vorkommt.

Auf diese Vorschrift kann daher verzichtet werden.

14. Briefliche Stimmabgabe

Der bei den Sozialwahlen 1974 mit 98,13 v. H. schon außerordentlich hohe Anteil der brieflich abgegebenen Stimmen stieg 1980 auf 98,61 v. H. an. Selbst bei den Betriebskrankenkassen wählten 98,65 v. H. brieflich (1974 nur 77,99 v. H.) und im Bereich der Unfallversicherung 94,97 (1974 nur 79,37 v. H.). Die weiter abgesunkene Inanspruchnahme der öffentlichen und betrieblichen Wahlräume wird als Hauptgrund dafür genannt, daß in fast allen Erfahrungsberichten die Einführung der Briefwahl als ausschließliche Form der Stimmabgabe gefordert wird.

Auch wenn die Briefwahl von den Wählern stark angenommen wurde und von allen Beteiligten in dieser Weise favorisiert wird, so sollten dennoch einige Überlegungen angestellt werden.

a) Zeitraum für die Briefwahl

Die Übermittlung der Wahlunterlagen an die Wahlberechtigten erfolgte für die großen Versicherungsträger, bei denen eine Wahlhandlung stattfand, nach dem regional gegliederten Zustellplan, der mit der Bundespost vereinbart worden war. Eine Ersatzkasse hat festgestellt, daß in den Ländern, in denen die Versicherten die Wahlunterlagen gleich zu Beginn des verfügbaren Zeitraums (11. April bis 12. Mai 1980) erhalten haben, eine höhere Wahlbeteiligung erreicht wurde als in den Ländern, in denen die Wahlunterlagen erst später in den Besitz der Wahlberechtigten gelangten. Auf diese Beobachtung wird die Anregung gestützt, die Frist für die Rücksendung der Wahlbriefumschläge an die Versicherungsträger dergestalt zu verlängern, daß in jedem Falle mindestens ein Zeitraum von sechs Wochen zur Verfügung steht. Im Gegensatz dazu haben eine Reihe von Versicherungsämtern vorgeschlagen, den Zeitraum für die Zusendung der Wahlunterlagen zu verkürzen. Am 51. Tag vor der Wahl seien die Wahlunterlagen zu früh in den Händen der Versicherten, ein Monat für die Ausübung des Wahlrechts reiche vollkommen aus. Hinter diesen Vorschlägen der Versicherungsämter ist die Befürchtung erkennbar, daß die Unterlagen verlegt werden oder verlorengehen könnten, wenn sie für eine Stimmabgabe im Wahlraum aufgehoben werden. Die Entscheidung über den optimalen Zeitraum für die Übermittlung der Wahlunterlagen wird letztendlich davon abhängen, welche Zeit für die größten Versicherungsträger benötigt wird.

Die Wahlbeauftragten regen daher eine Prüfung an, ob sich die von der Ersatzkasse gewonnenen Erkenntnisse auch bei anderen Versicherungsträgern gezeigt haben und ob Änderungen der in der Wahlordnung genannten Frist angezeigt und möglich erscheinen.

b) Gebühren für Wahlbriefe

Das neue Abrechnungsverfahren für die Beförderung von Wahlbriefen (IV § 54 a SGB) wurde von den Versicherungsträgern als Vereinfachung begrüßt. Hinzu kommt, daß sich durch den Wegfall der Einziehungsgebühr für die Gesamtheit der Versicherungsträger mit Wahlhandlung eine Einsparung von 2 771 663 DM ergeben hat.

Folgende Fragen erscheinen noch klärungsbedürftig:

aa) Behandlung von Wahlbriefen, die von den Wahlberechtigten freigemacht worden sind (z. B. Auslandsbriefe)

Nach der Wahlordnung hat der Wahlausschuß in die Niederschrift über die Ermittlung des Wahlergebnisses u. a. die Zahl der insgesamt eingegangenen Wahlbriefumschläge aufzunehmen. Diese bildet die Grundlage für die Feststellung durch den Bundeswahlbeauftragten, welche Gebühr vom Versicherungsträger an die Bundespost zu entrichten ist. Umstritten ist die Frage, ob der Wahlausschuß Wahlbriefe, die aus dem Ausland kommen oder als Inlandsbriefe von Wahlberechtigten bereits freigemacht worden sind, in der Niederschrift so behandeln darf, als wären sie nicht durch die Post befördert worden. Freigemachte Wahlbriefe sind zwar ebenso wie unfreie Wahlbriefe durch die Post befördert worden. Insofern müßten sie in der Niederschrift über das Wahlergebnis als durch die Post befördert angegeben werden. Es erscheint jedoch unbillig, für diese Briefe eine zweite Briefgebühr zu entrichten.

Es sollte deshalb überlegt werden, ob für freigemachte Wahlbriefe in § 53 Abs. 7 der Wahlordnung eine besondere Regelung gefunden werden kann.

bb) Behandlung der Wahlbriefe, die nach dem Zeitpunkt der Ermittlung des Wahlergebnisses beim Versicherungsträger eingehen

Die Vorschrift des § 53 Abs. 7 der Wahlordnung enthält keine Regelung für die Fälle, in denen Wahlbriefe nach dem Zeitpunkt der Ermittlung des Wahlergebnisses beim Versicherungsträger eingehen. Der Bundeswahlbeauftragte hat in seiner Bekanntmachung Nummer 26 die Auffassung vertreten, daß die Versicherungsträger für die Ermittlung der Briefgebühr auf der Grundlage der Vorschrift des IV § 54 a SGB und ihre Entrichtung selbst zu sorgen haben.

Es sollte geprüft werden, ob die Wahlordnung entsprechend zu ergänzen ist.

cc) Zahlung der Gebühren für die Beförderung der Wahlbriefe an die Post

Nach § 53 Abs. 7 der Wahlordnung ermittelt der Bundeswahlbeauftragte die Höhe der Gebühr, die die Versicherungsträger für die Beförderung der Wahlbriefumschläge an die Post zu zahlen haben, und teilt die Beträge den Versicherungsträgern und der Post mit. Zur Vereinfachung des Verfahrens hat der Bundeswahlbeauftragte darüber hinaus den Versicherungsträgern mitgeteilt, auf welches Konto die Post

eine Überweisung der Beträge wünscht. In Einzelfällen sind die Beträge nach Feststellungen der Post nur verzögert überwiesen worden. Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen schlägt deshalb vor, in der Wahlordnung zu bestimmen, daß die Post berechtigt ist, einen Monat nach Zahlungsaufforderung die in der Postordnung für die Stundung von Gebühren vorgesehene Regelung anzuwenden.

Es wird angeregt zu prüfen, ob eine entsprechende Ergänzung der Wahlordnung angezeigt ist.

15. Ermittlung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses

Nach § 53 Abs. 1 der Wahlordnung ermittelt der Wahlausschuß unverzüglich das Wahlergebnis. Hierfür werden u. a. auch die Niederschriften der Versicherungsämter benötigt. Einige Versicherungsträger haben berichtet, daß bei einer größeren Anzahl von Versicherungsämtern erst schriftlich oder fernmündlich angefragt werden mußte, ob von ihnen Wahlniederschriften zu erwarten seien. Um die aufgetretene Unsicherheit nicht wieder aufkommen zu lassen, wird im Falle der Beibehaltung der Wahlräume angeregt, in die Wahlordnung eine Vorschrift aufzunehmen, die die Versicherungsämter verpflichtet, innerhalb einer angemessenen Frist den Versicherungsträgern, bei denen eine Wahlhandlung stattfand, Fehlanzeige zu erstatten, wenn in den Wahlräumen des Versicherungsamtsbezirks keine Stimmen abgegeben wurden.

Nach der Vorschrift des § 53 Abs. 7 der Wahlordnung erhalten die Landeswahlbeauftragten und der Bundeswahlbeauftragte eine Abschrift der Niederschrift über die Ermittlung des Wahlergebnisses. Es sind Zweifel darüber aufgetreten, ob aufgrund des Wortlauts dieser Vorschrift jeder Versicherungsträger jedem Landeswahlbeauftragten eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden hat. Der Bundeswahlbeauftragte hat in seiner Bekanntmachung Nummer 18 wegen der in IV § 53 Abs. 2 SGB geregelten Zuständigkeit der Wahlbeauftragten die Auffassung vertreten, daß eine Abschrift der Wahlniederschrift außer dem Bundeswahlbeauftragten nur dem (für den Versicherungsträger) zuständigen Landeswahlbeauftragten zu übersenden ist. Die Landeswahlbeauftragten erhalten demzufolge nur Abschriften der Wahlniederschriften landesunmittelbarer Versicherungsträger.

Um die aufgetretenen Zweifel zu beseitigen, wird angeregt, die Vorschrift des § 53 Abs. 7 Satz 1 der Wahlordnung klarer zu fassen.

Aufgrund der Vorschrift des § 59 Abs. 2 SVWO stellt der Wahlausschuß das endgültige Wahlergebnis fest und macht es öffentlich bekannt. Es wurde die Frage aufgeworfen, wie die Stellen der in die Vertreterversammlung gewählten und durch Wahl in den Vorstand aus der Vertreterversammlung wieder ausgeschiedenen Mitglieder in der Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses zu bezeichnen sind. Die Wahlbeauftragten waren übereingekommen, daß die infolge Wahl in den Vorstand aus der Vertreterversammlung ausgeschiedenen Mitglieder der

Vertreterversammlung in der Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses aufgeführt werden. Sie sollen in einer Fußnote mit dem Hinweis versehen werden, daß sie ihr Amt als Mitglied der Vertreterversammlung durch Wahl in den Vorstand verloren haben und entweder nach Ergänzung der Vertreterversammlung (IV § 60 SGB) durch einen mit seinen Personaldaten aufzuführenden Nachfolger ersetzt worden sind oder nach IV § 59 Abs. 6 SGB bis zum Abschluß des Ergänzungsverfahrens durch einen Stellvertreter ersetzt werden (vgl. Bekanntmachung Nummer 26). Diese Regelung ist von Versicherungsträgern als praxisfremd angesehen worden. In der Praxis sind die durch Wahl in den Vorstand Ausgeschiedenen in der Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses sehr oft nicht aufgeführt worden.

Die Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses hat sich bisher im Regelfall auf die in den §§ 59 und 116 der Wahlordnung enthaltenen Angaben beschränkt. Auf eine Bekanntmachung der Niederschrift über die Ermittlung des Wahlergebnisses (§ 53 Abs. 6 und § 110 Abs. 5 der Wahlordnung) wurde durchweg verzichtet. Das könnte in den Fällen zu Schwierigkeiten führen, in denen eine Wahlanfechtung damit begründet wird, daß das Wahlergebnis

unrichtig ermittelt worden ist. Mit der Anfechtung würden Feststellungen des Wahlausschusses angegriffen, die nicht Gegenstand der Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses sind.

Es wird daher angeregt, in den Vorschriften der §§ 59 und 116 der Wahlordnung klarzustellen, daß die Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses auch die in § 53 Abs. 6 und § 110 Abs. 5 der Wahlordnung enthaltenen Angaben umfassen muß.

Darüber hinaus sollte geprüft werden, ob das Ergebnis der Wahl zur Vertreterversammlung nicht bereits unmittelbar nach seiner Ermittlung öffentlich bekanntgemacht werden sollte. Daraus ergäbe sich die Möglichkeit, die Rechtmäßigkeit dieser Wahl frühzeitig gerichtlich nachprüfen zu lassen.

16. Kostenumlagen

Die Neuregelungen bei den Kostenumlagen haben sich im großen und ganzen bewährt. Inwieweit sich durch eine etwaige Erhöhung des in § 118 Abs. 2 der Wahlordnung enthaltenen Mindestbetrages eine Einschränkung des Verwaltungsaufwandes ergeben würde, ist im Abschnitt über die Wahlausschreibung ausgeführt.

